
FÜR FOLGENDE ASYMPTOMATISCHEN PERSONENKREISE IST DIE BÜRGERTESTUNG NACH § 4A TESTV WEITERHIN ZUZÄHLUNGSFREI

Stand: Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 24.11.2022

Nachweis der Identität: Personalausweis Reisepass

Hiermit versichere ich:

Name, Vorname

geboren am: _____ in _____

wohnhaft in:

Straße; Hausnummer; PLZ; Ort

dass ich zu folgender Personengruppe gehöre:

- Besucherinnen und Besucher und Behandelte oder Bewohnerinnen und Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen:**
 - Krankenhäuser
 - Rehabilitationseinrichtungen
 - voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen
 - voll- und teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - Einrichtungen für ambulante Operationen
 - Dialysezentren
 - ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
 - Tageskliniken
 - Entbindungseinrichtungen
 - Obdachlosenunterkünfte
 - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind**
- Pflegende Angehörige im Sinne des § 19 Satz 1 SGB XI**
- Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist („Freitesten“)**
- positiver Corona Selbst-Test vorliegend**

Für die Testungen ist eine entsprechende Selbstauskunft und ein Nachweis zum Grund der Testung erforderlich.

Datum/Unterschrift der Testperson

Datum/Unterschrift der/des Testenden